Wichtige Information zur Praxisanleitung

Liebe Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter,

im Bistum Speyer wird eine Richtlinie angewendet, nach der die Zulage für Praxisanleitung nur dann gewährt werden soll, wenn im Dienstplan die Praxisanleitung und deren Dauer von mehr als 15% der Gesamttätigkeit nachgewiesen sind.

Uns liegen Berichte vor, dass nicht in allen Einrichtungen dieser Nachweis durch die Dienstgeber gewährleistet wird. Daher ist es wichtig, dass alle MAVen darauf achten, Dienstplänen in Kitas nur dann zuzustimmen, wenn:

1. im Dienstplan für die Bereiche, in denen Praxisanleitung erfolgt, die Zeiten der Praxisanleitung und
2. die Personen, denen die Praxisanleitung übertragen worden ist

ausgewiesen werden. Andernfalls sollte der Dienstplan zunächst in dokumentierbarer Form auf der Basis einer Beschlussfassung der MAV abgelehnt werden, damit der Dienstgeber Gelegenheit hat, den fehlerhaften Dienstplan zu korrigieren. Der Beschluss könnte wie folgt formuliert werden:

„Die MAV erhebt gegen den Dienstplan für den Monat \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Einwendungen. Der Dienstplan weist für den Bereich \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ in dem Kolleginnen und Kollegen die Aufgabe der Praxisanleitung übertragen wurde, die Übertragung der Praxisanleitung und ihre Dauer nicht aus. Der Dienstplan ist daher entsprechend abzuändern und die Praxisanleitung nebst deren Dauer und zeitlicher Lage sind in den Dienstplan aufzunehmen. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts kann dies auch durch ein durchgängiges Kürzel „Praxisanleitung“ erfolgen, da die Übertragung der Praxisanleitung die gesamte übertragene Tätigkeit mitprägt.“

Wichtig ist zudem, dass die Zulage nicht nur für die Praxisanleitung im Rahmen der Betreuung von Jahrespraktikanten, sondern auch von sonstigen ausbildungsbezogenen Blockpraktika zu berücksichtigen ist. Auch für diese Praxisanleitungen hat daher eine Aufnahme in den Dienstplan zu erfolgen.

Die Ablehnung aus diesem Grund stellt einen sachbezogenen Ablehnungsgrund nach §§ 33, 36 Abs.1 Nr.1 MAVO dar. Sofern der Dienstplan nicht abgeändert wird, gilt folgendes Verfahren:

1. Der Dienstgeber darf den Dienstplan nicht anwenden.
2. Der Dienstgeber muss die MAV zu einem Einigungsgespräch laden.
3. Danach hat die MAV binnen drei Tagen Beschluss zu fassen, ob sie die Einwendungen aufrechterhält und dies dem Dienstgeber mitzuteilen.
4. Will der Dienstgeber den Dienstplan dennoch anwenden, muss dieser die Einigungsstelle anrufen, um eine verbindliche Regelung zu erreichen oder eine vorläufige Regelung in Kraft setzen (§ 33 Abs.5 MAVO) und ebenfalls unverzüglich die Einigungsstelle anzurufen.

Wir verweisen zudem auf die aktuelle Information der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Dt. Caritasverbandes, die wir als Anlage beifügen.

Viele Grüße

Eure DiAG